

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Verkaufs-, Liefer-, Zahlungsbedingungen und Leistungen der Fa. DALI BODEN e. U.

I. Geltung

Unsere nachstehenden Verkaufs-, Liefer-, Zahlungsbedingungen und Leistungen (Allgemeinen Geschäftsbedingungen, kurz „AGB“) gelten für alle Kaufverträge. Etwaige AGB unserer Kunden, die von unseren AGB abweichende Bedingungen vorsehen, gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung; zur Vermeidung von Unklarheiten wird ausdrücklich festgehalten, dass z.B. das vorbehaltlose Ausführen einer Lieferung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden keine ausdrückliche Zustimmung darstellt.

II. Angebot und Vertragsinhalt

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

b) Der Vertragsinhalt bestimmt sich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Dies gilt auch dann, wenn unsere Auftragsbestätigung mit der Rechnung auf einem Formular erfolgt. Fehlt eine schriftliche Auftragsbestätigung, bestimmt sich der Vertragsinhalt nach dem von uns erstellten und vom Käufer angenommenen Angebot; etwaige von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers werden dabei jedoch nicht Vertragsinhalt.

c) Verschnitt bei Bodenbelägen oder anderem zuschneidbarem Material geht zu Lasten des Käufers. Bei vom Käufer bestellten Fixmaßen in der Länge behalten wir uns eine Überschreitung des Fixmaßes bis zu 5%, bei Sonderanfertigungen (z.B. Eigenmuster) bis zu 10% und die Berechnung der Mehrlieferung vor.

d) Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und/oder nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.

III. Mustermaterial und Qualität

a) Muster werden in der Regel zum Selbstkostenpreis berechnet. Dem Käufer ausnahmsweise leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellte Kollektionen und/oder Muster verbleiben in unserem Eigentum.

b) Mustermaterial ist insofern unverbindlich, als produktionstechnisch oder materialbedingt Abweichungen bei der Herstellung möglich sind.

c) Die von uns gelieferten Waren und Materialien können von unterschiedlicher Qualität sein, auch innerhalb einer Charge kann es Abweichungen in Hinsicht auf Beschaffenheit, Farbe/n und anderen Eigenschaften der Waren und/oder Materialien kommen; wir übernehmen keine Garantie, dass die Waren und/oder Materialien dem/den beabsichtigten Verwendungszweck(en) gerecht werden.

IV. Lieferung

a) Lieferfristen gelten vorbehaltlich rechtzeitiger und vertragsgemäßer Lieferung durch die Zulieferer an uns und sind grundsätzlich unverbindlich. Werden angegebene Lieferfristen von uns nicht eingehalten, hat der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen, die mit dem Eingang der Fristsetzung bei uns beginnt. Erst nach Ablauf der angemessenen Frist ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Bis zum Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung sind wir jedoch zur Lieferung berechtigt.

b) Fälle höherer Gewalt, wie z.B. nachhaltige Behinderungen der Waren- und/oder Materialbeschaffung, Betriebsstörungen, Personalmangel infolge Erkrankung, Streik, Aussperrung, Unruhen, Krieg und/oder staatliche Eingriffe, entbinden uns während deren jeweiliger Dauer von der Liefer- und Leistungspflicht. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse beim uns zuleifernden Vorlieferanten eingetreten sind. Bei langanhaltenden Hindernissen – von mehr als 4 Wochen – sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

c) Teillieferungen sind zulässig.

d) Bei Annahmeverzug des Käufers sind wir berechtigt, (a) Rechnung zu legen oder (b) unter Setzung einer Nachfrist von 5 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der Mehraufwendungen sowie Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer trägt bei Annahmeverzug die Gefahr eines zufälligen Untergangs, die Einlagerung vom Käufer nicht abgenommener Ware erfolgt auf dessen Gefahr und Kosten.

V. Zurückbehaltungsrecht

Wir haben bezüglich weiterer Lieferungen so lange ein Zurückbehaltungsrecht, bis sämtliche vorhergehenden Lieferungen bezahlt sind. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände erkennbar, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich mindern, oder ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, so sind wir berechtigt, die Auslieferung zu verweigern oder sie nur nach vorheriger Zahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen. Zahl der Käufer nicht und erbringt er keine Sicherheiten, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 1052 Satz 2 ABGB).

VI. Retournierung der Ware

Die Retournierung der Ware ist nur zulässig, wenn wir dieser ausdrücklich zugestimmt haben und die Ware originalverpackt ist, wobei allfällige Frachtkosten vom Kunden getragen werden.

VII. Preise

a) Unsere Preise sind Nettopreise, exklusive Umsatzsteuer. Zusätzlich zu den Nettopreisen berechnen wir die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt nur für unternehmerische Zwecke und nur an Unternehmer mit einer USt-Identifikations-Nummer, die der Erwerbsbesteuerung unterliegen.

b) Unsere Preise beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere unseren zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gestehungskosten, den Einkaufspreisen, den Preisen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und das Lohn- und Gehaltskosten. Sollten sich die genannten wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöhen, so sind wir berechtigt, den mit dem Käufer vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen, und für noch nicht ausgeführte Aufträge gilt diesfalls der neue Preis. Eine solche Preisänderung muss dem Käufer unverzüglich mitgeteilt werden; widerspricht der Käufer der Preiserhöhung binnen einer Frist von einer Woche nach Empfang der Mitteilung, haben wir die Wahl zwischen Rücktritt vom Vertrag oder Lieferung zum ursprünglich vereinbarten Preis. Unsere Entscheidung werden wir dem Käufer schnellstmöglich bekannt geben. Erklären wir den Rücktritt vom Vertrag, sind alle Ansprüche des Käufers gegen uns ausgeschlossen.

VIII. Zahlung

a) 50% des Auftragswertes sind als Anzahlung bei Kaufabschluss, der restliche Beitrag ist bin 14 Tagen nach Lieferung zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen sind in Bar oder durch Banküberweisung auf das von uns bekannte gegebene Konto kostenfrei durchzuführen. Bei Zahlungsverzug werden monatliche Zinsen von 9,2% berechnet. Umgewidmete Zahlungen werden zuerst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet. Unser Lieferpersonal ist nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

b) Bei Zahlungsverzug sind wir weiters von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt noch ausstehende Lieferungen zurückzubehalten, Vorauszahlung bzw. Sicherstellung zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im letztgenannten Fall sind wir zur Verrechnung eines pauschalen Schadenersatzes von 15% des Rechnungsbetrages oder nach unserer Wahl des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

c) Kommt der Kunde seinen Zahlungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen Konkurs oder Ausgleich eröffnet, so wird die gesamte Rechtschuld fällig. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies bei Ratenvereinbarungen nur, wenn wir selbst unsere Leistungen bereits erbracht haben, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens 6 Wochen fällig ist und wir unter Androhung des Terminverlustes und Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt haben. Der Kunde ist bei Zahlungsverzug zur Bezahlung sämtlicher anlaufender Mahn- und Inkassospesen verpflichtet. Pro Mahnung werden 30€, verrechnet. Wir sind berechtigt, ein Inkassobüro zu beauftragen, dessen Kosten der Kunde bis zu de in der Verordnung des BMWA in der jeweils geltenden Fassung genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat.

d) Unsere Forderungen sind – wenn nicht anders schriftlich ausdrücklich vereinbart – ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

e) Ist der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, berechnen wir Zinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

f) Die Aufrechnung durch den Käufer ist nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

g) Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlung wegen von uns nicht anerkannter Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten.

IX. Mängelrüge

a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung und/oder vor der Verlegung zu untersuchen. Zeigen sich Sach- oder Rechtsmängel, das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Ware, Zuviel-, Zuwenig- oder Falschlieferungen, hat uns der Käufer dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Ablieferung und vor der Verlegung der Ware (für die Rechtzeitigkeit dieser Anzeige ist das Zugehen der Anzeige an uns binnen der genannten Frist maßgeblich) schriftlich anzuzeigen. Analog hierzu gilt bei später hervorkommenden Mängeln, die trotz ordnungsgemäßer Untersuchung bei der Ablieferung nicht festgestellt werden konnten, dass diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden ab Hervorkommen des jeweiligen Mangels schriftlich anzuzeigen sind (für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist wiederum das Zugehen der Anzeige an uns binnen der genannten Frist maßgeblich).

b) Der Käufer von fertigen Zubereitungen (Klebstoffe, Spachtelmasse u.ä.) hat – durch eine Probeverarbeitung – unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist und uns etwaige Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen (für die Rechtzeitigkeit der Anzeige ist auch hier das Zugehen der Anzeige an uns binnen der genannten Frist maßgeblich). Dies gilt insbesondere, wenn den genannten fertigen Zubereitungen Verdünnungen, Härter oder sonstige Komponenten durch den Käufer beigemischt werden, die nicht von uns bezogen oder empfohlen wurden.

c) Werden Mängel oder sonstige Beanstandungen nicht innerhalb der in den vorangehenden Absätzen genannten Fristen geltend gemacht, sind jegliche sich darauf gründende Ansprüche wie insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache gegen uns ausgeschlossen.

d) Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der Ware ist die Beanstandung offensichtlicher Mängel jedenfalls ausgeschlossen.

X. Gewährleistung und Garantie

a) Die gelieferte Ware ist mangelhaft, wenn sie nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Produktionsbedingte Schwankungen in der Menge und Qualität einzelner Chargen, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, der Maße, des (spezifischen) Gewichts, der Ausrüstung, des Dessins und Florverwerfungen (Shadding bei Teppichvollesen) begründen ebenso wenig einen Mangel, wie produktions- oder materialbedingte Abweichungen vom Mustermaterial. Wir übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die von uns gelieferten Waren und/oder Materialien von gleichbleibender Qualität sind, auch innerhalb einer Charge kann es Abweichungen in Hinsicht auf Beschaffenheit, Farbe/n und anderen Eigenschaften der Waren und/oder Materialien kommen; wir übernehmen weiters keine Gewähr dafür, dass die Waren und/oder Materialien den beabsichtigten Verwendungszweck(en) gerecht werden. Die Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB kommt jedenfalls nicht zur Anwendung.

b) Ist die Ware mangelhaft, nehmen wir bei fristgerechter Rüge (Punkt IX.) innerhalb der Verjährungsfrist (Punkt XII.) nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels durch Verbesserung oder Ersatzlieferung vor, sofern der Käufer nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Reklamationen müssen spätestens 10 Tage nach Erhalt der Ware erfolgt sein, und können nur an Ware geltend gemacht werden, welche noch nicht verarbeitet ist.

c) Wir sind zur Verbesserung oder Ersatzlieferung nicht verpflichtet, wenn diese unverhältnismäßige Kosten erfordert. Die Kosten sind unverhältnismäßig, wenn sie 25% des Kaufpreises des Liefergegenstandes überschreiten.

d) Die Preisminderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) kann der Käufer nur verlangen, wenn der vorhandene Mangel trotz zweimaliger Verbesserung oder einmaliger Ersatzlieferung von uns nicht beseitigt werden konnte, wenn wir die Verbesserung oder Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, wenn wir eine erforderliche Verbesserung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Käufer eine Verbesserung nicht zumutbar ist. Die Wandlung ist bei geringfügigen Mängeln ausgeschlossen.

e) Der Käufer hat uns nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Verbesserung(en) oder Ersatzlieferung vorzunehmen.

f) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder sie an eine andere Sache angebracht, ist eine Verpflichtung des Verkäufers zum Entfernen der mangelhaften Sache sowie zum Einbau oder Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache ausgeschlossen; das gleiche gilt für den Ersatz diesbezüglicher Aufwendungen des Käufers, sofern und soweit diese seitens des Verkäufers nicht im Vorhinein schriftlich freigegeben worden sind.

g) Wurde die Ware nachträglich an einen anderen als den der ursprünglichen Erfüllungsort verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten für die Verbesserung oder Ersatzlieferung, sind uns diese erhöhten Aufwendungen vom Käufer zu ersetzen.

Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns (insbesondere gemäß § 933b ABGB) sind ausgeschlossen. Der Ausgleich für eventuelle Rückgriffsansprüche des Käufers wurde bei der Preisbildung entsprechend berücksichtigt. Der Ausgleich der geringen Gewährleistungsfälle erfolgt durch einen pauschalen Abschlag.

h) Für Verbrauchergeschäfte gelten die gesetzlichen Regelungen. Diese ergänzend wird vereinbart, dass wir eine angemessene Verbesserungsfrist von 8 Wochen in Anspruch nehmen können und dass nicht wesentliche Nachlieferungen und Nacharbeiten den Kunden bis zur Erledigung dieser Arbeiten zum Einbehalt von 2 % der Auftragssumme berechtigen. Außerhalb der Verbrauchergeschäfte gilt Folgendes: Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn eine schriftliche Mängelrüge binnen 5 Tagen ab Übernahme beim Verkäufer eingelangt ist. Die Weitergabe der Ware an Dritte gilt als vorbehaltlose Annahme der Ware. Alle Reklamationen müssen genau unterschrieben sein. Verspätet erhobenen und allgemein gehaltene Reklamationen werden nicht anerkannt. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung oder Verarbeitung der gelieferten Ware entstehen sollten. Der Verkäufer haftet nicht dafür, dass die gelieferten Waren, für die vom Käufer in Aussicht genommenen besonderen Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Zwecke sind Vertragsinhalt geworden.

i) Sofern wir Garantien zugesagt haben, gelten diese nur bei sachgemäßer Verwendung der Produkte, insbesondere fachgerechter Montage und ordnungsgemäßer Pflege. Von der Garantiezusage sind Abnutzungen jeder Art ebenso wenig erfasst wie Beschädigungen. Für von Herstellern zugesagte Garantien gelten deren Garantiebedingungen.

XI. Haftung

a) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für Schäden jeglicher Art ausgeschlossen.

b) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden; dies jedoch nur soweit die Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

c) Die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft den Käufer.

d) Weiters haften wir nicht für (I) Mangelfolgeschäden, (II) entgangenen Gewinn, (III) Verzögerungsschäden und/oder (IV) Schäden/Kosten, die im Zusammenhang mit dem Einbau/Verlegen/Verarbeiten von im Rahmen der Gewährleistung verbesserten/ausgetauschten Waren und/oder Materialien entstehen.

XII. Eigentumsvorbehalt

a) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehenden Forderungen unser Eigentum. Sind wir im Interesse des Käufers Eventualverbindlichkeiten eingegangen, so bleiben die betroffenen Lieferungen bis zur vollständigen Freistellung aus solchen Verbindlichkeiten, insbesondere aus Wechseln, unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung beruhen den Eigentumsvorbehalt nicht.

b) Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über die Vorbehaltsware untersagt. Er hat diese ab Übernahme gegen Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden zu versichern und die Ansprüche aus dieser Versicherung bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts an uns abzutreten.

c) Wird Vorbehaltsware unselbständiger Bestandteil eines Grundstücks, so tritt der Käufer alle ihm eventuell daraus entstehenden Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zahlungshaber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

d) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Ein weitergehender Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

e) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand oder in die an uns abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

f) Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand ist vom Käufer auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zahlungshalber an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

g) Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über die Vorbehaltsware untersagt. Er hat diese ab Übernahme gegen Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden zu versichern und die Ansprüchen aus diesen Versicherungen bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalts an uns abzutreten. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in unserem Vorbehalts Eigentum stehenden Gegenstände ohne gerichtliche Entscheidung in Verwahrung zu nehmen. Freihändig zu verkaufen und uns aus dem Erlös in der Form zu befriedigen, dass dieser unter Anrechnung sämtlicher Unkosten und Spesen des Verkaufs auf unsere Restforderung angerechnet wird, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Wir sind aber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware nach erfolgtem Rücktritt weiter zu verkaufen. Für diesen Fall sind wir zur Verrechnung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages oder aber nach unserer Wahl des tatsächlich entstandenen Schadens berechtigt.

XIII. Datenschutz

Wir sind unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies für die übliche Betreuung und/oder zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Käufer erteilt hierzu ausdrücklich seine Zustimmung.

Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten bis auf seinen Widerruf in unsere Kundendatei aufgenommen werden und er so über unsere Produkte, Neuheiten und Preisaktionen informiert werden kann.

XIV. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

a) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus Vertragsverhältnissen mit uns ist unser Sitz.

b) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht vereinbart.

c) Für unsere Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Regeln des österreichischen Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über die Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

XV. Salvatorische Klausel/Schriftformklausel

a) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

b) Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

DALI Boden e.U.

Emil-Mann-Gasse 10

8074 Raaba-Grambach

Tel: 0699 12 98 43 50

Gerichtsstand: LG Graz-West

UID: ATU74397958